

Kurzbericht zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 11.05.2023

1. Vorstellung Breitbandausbau durch die Netze BW

Frau Brunner stellte den aktuellen Stand des Breitbandausbaus vor: Aktuell haben von den rund 600 bewohnten Gebäuden in Oberstadion und den Ortsteilen 74% einen aktiven Glasfaseranschluss. Die Gemeinde hat mit der Netze BW eine Nachzügler Vereinbarung, so dass Neubauten auch einen Glasfaseranschluss erhalten werden und bestehende Lücken werden nach und nach geschlossen.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Breitbanderschließung Kapellenstraße Oberstadion

In der Kapellenstraße in Oberstadion wurde bisher kein Breitband erschlossen. Da hier nun bereits ein Mehrfamilienhaus steht und es dort drei weitere Baugrundstücke gibt, sollte der Lückenschluss hier nun erfolgen. Vor einem Jahr gab es hier eine grobe Kostenschätzung, die bei 30.000 Euro lag und im Haushaltsplan aufgenommen wurde. Durch den Ukraine Krieg und die Knappheit der Rohstoffe liegt das vorliegende Angebot nun über der ursprünglichen Kostenschätzung. Das Gremium stimmte zu, die Breitbanderschließung zum Lückenschluss in der Kapellenstraße laut vorliegendem Angebot an die Netze BW zum einem Preis von 47.955 Euro netto zu vergeben.

3. Ergänzungssatzung „Flst. Nr. 121/1“ nach § 34 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in Oberstadion-Hundersingen

- Erneuter Beschluss über die Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
- Erneuter Satzungsbeschluss

Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Flst. Nr. 121/1“ ist der Wunsch des Grundstückseigentümers (Flurstück Nr. 121/1, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Hundersingen) auf dem Grundstück Flurstück Nr. 121/1 ein Wohngebäude zur Eigennutzung zu errichten. Das projektierte Wohngebäude befindet sich im Außenbereich. Aus diesem Grund ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich, mit dieser die Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden.

Bauvorhaben werden künftig nach dem Gebot des Einfügens (§ 34 BauGB) beurteilt. Die geplante Ausführung des Gebäudes lässt eine in Form und Kubatur für den Ort angemessene Bebauung erwarten. Damit ist gewährleistet, dass sich das Wohngebäude in die bestehende Umgebungsbebauung einfügt.

Das geplante Gebäude wird östlich der bestehenden Gebäude des Rettighoferwegs errichtet. Die Erschließung erfolgt über eine vom Rettighoferweg ausgehende Grundstückszufahrt auf dem Flurstück Nr. 121/1.

Im Bereich der Ergänzungssatzung ist das Flurstück 121/1 im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen im vorderen Bereich, entlang des Rettighoferwegs, als gemischte Baufläche dargestellt. Im rückwärtigen Bereich, in dem sich das geplante Bauvorhaben befindet, ist eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Beim Beschluss des Gemeinderats am 25.01.2023 über die Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Flst. Nr. 121/1“ lagen nicht alle abgegebenen

Stellungnahmen vor. Demzufolge liegt aufgrund der Nichtbeachtung des gesamten Abwägungsmaterials ein Abwägungsfehler vor.

Aus diesem Grund ist gemäß dem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB der erneute Beschluss über die Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, basierend auf der neuen und vollständigen Stellungnahmentabelle zur Ergänzungssatzung „Flst. Nr. 121/1“ erforderlich. Zudem ist dadurch auch der Satzungsbeschluss zu wiederholen. Die zuvor nicht aufgeführten Stellungnahmen führen in ihrer Behandlung nicht zu Veränderungen am Inhalt und Ergebnis der Ergänzungssatzung. Aus diesem Grund kann die Ergänzungssatzung erneut als Satzung beschlossen werden ohne eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchführen zu müssen.

Das Gremium stimmte dieser Satzung erneut zu. Diese wird über die Homepage der Gemeinde (www.oberstadion.de) öffentlich bekannt gemacht.

4. Ergänzungssatzung „Flst. Nr. 26“ nach § 34 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in Oberstadion-Mundeldingen

- Beschluss über die Behandlung der während der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen -
- Satzungsbeschluss –

Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Flst. Nr. 26“ ist der Wunsch des Grundstückseigentümers (Flurstück Nr. 26, Gemeinde Oberstadion, Gemarkung Mundeldingen) auf dem Grundstück Flurstück Nr. 26 ein Wohngebäude zur Eigennutzung zu errichten. Das projektierte Wohngebäude befindet sich im Außenbereich. Die Fläche steht im räumlichen Zusammenhang mit den angrenzenden Innenbereichsflächen. Dem geforderten räumlichen Zusammenhang wird Rechnung getragen und es entsteht eine angemessene Arrondierung des Siedlungskörpers. Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist erforderlich, mit dieser die Außenbereichsflächen in den Innenbereich eingezogen werden. Bauvorhaben werden künftig nach dem Gebot des Einfügens (§ 34 BauGB) beurteilt. Das Flurstück Nr. 26 ist im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft nahezu vollständig als gemischte Baufläche dargestellt. Demzufolge ist die Ergänzungssatzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die geplante Ausführung des Gebäudes lässt eine in Form und Kubatur für den Ort angemessene Bebauung erwarten. Damit ist gewährleistet, dass sich das Wohngebäude in die bestehende Umgebungsbebauung einfügt. Das geplante Gebäude wird östlich der bestehenden Gebäude der Dorfstraße errichtet. Die Erschließung erfolgt über die unmittelbar angrenzende Dorfstraße.

Das Gremium stimmte dieser Satzung zu. Diese wird über die Homepage der Gemeinde (www.oberstadion.de) öffentlich bekannt gemacht.

5. Bekanntgabe der Spenden 2022

Nach § 78 (4) GemO darf die Gemeinde Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Gemeinderat stimmte der Annahme der Spenden in Höhe von 3.920,00 € zu.

6. Beratung und Beschlussfassung über das Vergabeverfahren für die Veräußerung des Flst. 18/9 Gemarkung Hunderringen

Das Flst. 18/9 in Hunderringen ist im Besitz der Gemeinde. Das ehem. Areal Locher wurde nun neu vermessen und aufgeteilt. Nun besteht die Möglichkeit das Flst. 18/9 mit insgesamt 609 qm zu verkaufen. Das Gremium hatte sich bereits im Jahr 2020 darauf geeinigt, das Teilstück zu verkaufen.

Zu dieser Zeit war das Areal noch nicht neu vermessen und die Kaufanfrage war für 700 qm. Das Gremium legte den Verkaufspreis auf 110.000 Euro fest. Was einem Quadratmeterpreis von ca. 157 Euro entsprach.

Für das Grundstück gab es im Jahr 2022 bereits einen positiven Bauvorbescheid, daher ist eine Bebauung hier ohne Probleme möglich. Für den Verkauf gibt es verschiedene Vergabemöglichkeiten.

Der Ortschaftsrat Hunderringen hat am 02.05.2023 hierüber beraten und sich für die Vergabe nach dem Windhundverfahren entschieden.

Das Gremium stimmte ebenfalls für die Vergabe nach dem Windhundverfahren.

Die Kanzlei iuscom wird mit der Durchführung beauftragt. Der Kaufpreis für das Grundstück wurde auf 95.000 Euro festgelegt.

7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung wurde letztmals 2016 angepasst. Die Entschädigung für Einsätze soll von 10,00 € auf 13,00 € angepasst werden.

Der Gemeinderat stimmte der Satzungsänderung zu. Diese wird über die Homepage der Gemeinde (www.oberstadion.de) öffentlich bekannt gemacht.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Feuerwehr-Kostensatz Satzung

Da in dem vorherigen Tagesordnungspunkt die Entschädigungssatzung geändert wurde, muss nun auch die Feuerwehr-Kostensatz Satzung neu gefasst werden.

Der Gemeinderat stimmte der Neufassung der Satzung zu. Diese wird über die Homepage der Gemeinde (www.oberstadion.de) öffentlich bekannt gemacht.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat am 06.04.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen die unechte Teilortswahl abzuschaffen. Aus diesem Grund muss die Hauptsatzung der Gemeinde neu gefasst werden. Die Hauptsatzung muss ebenfalls mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden, gemäß § 4 (2) GemO.

Bei der Abschaffung der der unechten Teilortswahl und der daraus resultierenden Änderung der Hauptsatzung handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit nach § 70 Abs. 1 GemO. Der Ortschaftsrat wurde hierzu am 28.03.2023 angehört.

Der Gemeinderat stimmte der Neufassung der Hauptsatzung einstimmig zu. Diese wird über die Homepage der Gemeinde (www.oberstadion.de) öffentlich bekannt gemacht.

10. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Streupflichtsatzung

Die Streupflichtsatzung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit an die neue Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst werden.

Der Gemeinderat stimmte der Satzungsänderung zu.

Diese wird über die Homepage der Gemeinde (www.oberstadion.de) öffentlich bekannt gemacht.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung des Stromlieferungsvertrags

Der Stromliefervertrag mit der Ehinger Energie läuft zum Ende des Jahres aus. Aus diesem Grund muss der Stromliefervertrag neu ausgeschrieben werden. Bei der Gemeinde fielen in den letzten Jahren folgende Stromkosten an:

2020: 23.644,34 €, 2021: 25.236,92 € und 2022: 18.585,39 €

Das Gremium hat einstimmig beschlossen, die Verwaltung mit einer beschränkten Ausschreibung des Stromliefervertrages für die Jahre 2024 bis 2025 zu beauftragen. Optional soll der Stromliefervertrag für die Jahre 2024 bis 2027 beschränkt ausgeschrieben werden.

12. Baugesuche:

a) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren § 52 LBO:

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Flst. 108, Gemarkung Hundersingen, 89613 Oberstadion

In der Sitzung im Oktober 2022 wurde die Ergänzungssatzung für das Flst. 108 Gemarkung Hundersingen geschlossen. Der Bauherr plant nun den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage das dem neuen Bebauungsplan entspricht. Der Gemeinderat stimmte dem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten zu.

b) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren § 52 LBO:

Erweiterung des bestehenden Lagers, Flst. 100/2, Gemarkung Moosbeuren, 89613 Oberstadion

Der Reitverein plant die Erweiterung des bestehenden Lagers. Dieser fügt sich Problemlos am bereits vorhandenen Gebäude ein. Der Gemeinderat stimmte dem Antrag auf Baugenehmigung zu.

c) Antrag auf Bauvorbescheid § 57 LBO:

Abriss des bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Flst. 41, Gemarkung Moosbeuren, 89613 Oberstadion

Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage, das bestehende Gebäude auf diesem Flurstück abzureisen und dort ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten. Der geplante Neubau fügt sich in die dortige Wohnbebauung problemlos ein. Das Gremium stimmte der Bauvoranfrage zu.

d) Antrag auf Bauvorbescheid § 57 LBO:

Errichtung eines Wohngebäudes mit angegliederter Tierarztpraxis, Garage, Carport und Pferdestall mit Kranken- Behandlungsboxen, Flst. 38, Gemarkung Moosbeuren, 89613 Oberstadion

Der Bauherr plant die Errichtung eines Wohngebäudes mit angegliederter Tierarztpraxis, Garage, Carport und Pferdestall mit Kranken-Behandlungsboxen. Das Gremium stimmte dieser Bauvoranfrage ebenfalls zu.

e) Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren § 52 LBO:
Nutzungsänderung von Werkstatt in Wohnen und Neuaufteilungen der Wohnungen,
so dass aus zwei Wohneinheiten vier Wohneinheiten entstehen, Flst. 15/1,
Gemarkung Oberstadion, 89613 Oberstadion

Der Bauherr plant den Umbau einer Werkstatt und die Neuaufteilung von bisher 2 Wohneinheiten in nun 4 Wohneinheiten neu einzuteilen. Somit werden 2 weitere Wohnungen in der Gemeinde geschaffen. Der Gemeinderat stimmte hier ebenfalls zu.

13. Bekanntgaben

Der Förderverein Kapellenbau Mundeldingen stellte einen Antrag zur Aufnahme in die Liste der geförderten Vereine. Die Verwaltung stimmte diesem Antrag zu.